

TV DN-Tarifeinigung vom 22.11.2023

1. Neue Basistabelle für die E-Gruppen

- a) Am 1. Januar 2024 erhält die Tabelle in Teil B Abschnitt III Nr. die geänderte Überschrift „Tabelle für die E-Gruppen “ und die Zeilen und Tabellenwerte zu S 1, S 2 und E 1 entfallen ersatzlos. Das heißt, ab dem 1. Januar 2024 gilt die Tabelle in Teil B Abschnitt III Nr. mit geänderter Überschrift und ohne die bisher enthaltenen Zeilen für Tabellenwerte zu S 1, S 2 und E 1 bis zum 31. März 2024 mit den seit dem 1. Januar 2023 geltenden Werten.
- b) Am 1. April 2024 erhält die Tabelle in Teil B Abschnitt III Nr. 1 die folgende Fassung mit für die Entgeltgruppen E 2 bis E 7 gegenüber der bis zum Ablauf des 31. März 2024 geltenden Tabelle neuen, höheren Tabellenwerten. Im Übrigen bleiben in den höhere Entgeltgruppen die Tabellenwerte unverändert.
- Die Entgeltgruppen E 2 bis E 7 erhalten neue Werte
 - Die Entgeltgruppen E 3, E 4 und E 5 erhalten außerdem eine dritte Stufe

1. Tabelle für die E- Gruppen					Gültig nur am 1.04.2024	
Teil B I. § 5	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 14	6.056,90 €	6.413,19 €	6.769,48 €	7.125,76 €	7.303,90 €	7.482,06 €
E 13	5.422,11 €	5.741,06 €	6.060,00 €	6.378,96 €	6.538,43 €	6.697,90 €
E 12	4.787,29 €	5.068,91 €	5.350,52 €	5.632,12 €	5.772,92 €	5.913,72 €
E 11	4.279,48 €	4.531,21 €	4.782,95 €	5.034,67 €	5.160,55 €	5.286,41 €
E 10	3.962,09 €	4.195,15 €	4.428,21 €	4.661,27 €	4.777,80 €	4.894,33 €
E 9	3.517,74 €	3.724,67 €	3.931,59 €	4.138,52 €	4.241,98 €	4.345,43 €
E 8 a		3.372,42 €	3.559,08 €	3.877,11 €	3.974,03 €	4.070,96 €
E 8	3.076,72 €	3.255,00 €	3.434,92 €	3.615,70 €	3.706,09 €	3.796,48 €
E 7	2.991,31 €	3.167,27 €	3.343,23 €	3.519,19 €	3.607,17 €	3.695,15 €
E 6	2.905,91 €	2.974,28 €	3.247,78 €	3.418,72 €	3.504,18 €	3.589,65 €
E 5	2.893,30 €	2.945,81 €	3.019,46 €			
E 4	2.741,28 €	2.836,12 €	2.896,12 €			
E 3	2.527,94 €	2.615,63 €	2.675,63 €			
E 2	2.282,43 €					

- c) Die Werte dieser neuen Basistabelle sind zu keinem Zeitpunkt Rechtsgrundlage für Entgeltzahlungen, sondern sie dienen lediglich als Basiswerte für die zeitgleich am 1. April 2024 erfolgende der für dieses Datum vereinbarten allgemeinen Entgelterhöhung 2024 (vergl. unter Nr. 2).

2. Lineare Entgelterhöhungen

- a) Die in Teil B Abschnitt III Nr. 1 und Nr. 2 in der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Neufassung geregelten Tabellenwerte steigen
- ab 1. April 2024 um 5,5 %
 - ab 1. Februar 2025 um 4,5 %

Die Stundenentgelte und entsprechenden Zuschlagswerte in den Tabellen in Teil B Abschnitt IV Nr. 1a und 1 b, die Kinderzulage gemäß § 23 Satz 1 TV DN sowie der Einsatzzuschlag nach Teil C Anlage V § 2 Abs. 2 TV DN werden ebenfalls zu denselben Terminen um den jeweiligen o.g. Prozentsatz erhöht.

Die für Entgeltzahlungen ab dem 1. April 2024 geltende Tabelle für die E-Gruppen lautet:

1. Tabelle für die E- Gruppen					Gültig ab 1.04.2024	
Teil B I. § 5	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 14	6.390,03 €	6.765,92 €	7.141,80 €	7.517,68 €	7.705,61 €	7.893,57 €
E 13	5.720,33 €	6.056,82 €	6.393,30 €	6.729,80 €	6.898,04 €	7.066,28 €
E 12	5.050,59 €	5.347,70 €	5.644,80 €	5.941,89 €	6.090,43 €	6.238,97 €
E 11	4.514,85 €	4.780,43 €	5.046,01 €	5.311,58 €	5.444,38 €	5.577,16 €
E 10	4.180,00 €	4.425,88 €	4.671,76 €	4.917,64 €	5.040,58 €	5.163,52 €
E 9	3.711,22 €	3.929,53 €	4.147,83 €	4.366,14 €	4.475,29 €	4.584,43 €
E 8 a		3.557,90 €	3.754,83 €	4.090,35 €	4.192,60 €	4.294,86 €
E 8	3.245,94 €	3.434,03 €	3.623,84 €	3.814,56 €	3.909,92 €	4.005,29 €
E 7	3.155,84 €	3.341,47 €	3.527,11 €	3.712,75 €	3.805,57 €	3.898,39 €
E 6	3.065,73 €	3.137,87 €	3.426,41 €	3.606,75 €	3.696,91 €	3.787,08 €
E 5	3.052,43 €	3.107,83 €	3.185,53 €			
E 4	2.892,05 €	2.992,11 €	3.055,41 €			
E 3	2.666,98 €	2.759,49 €	2.822,79 €			
E 2	2.407,96 €					

- b) Zu den vorgenannten Zeitpunkten steigen die Ausbildungsentgelte in Teil C Anlage II für Auszubildende gemäß Teil C Anlage I § 1 Abs. 1 um 100,- € und dann um weitere 50,- €.
- c) Die in Teil B Abschnitt I § 5 Abs. 5 geregelten Voraussetzungen für die Stufenaufstiege in den Entgeltgruppen E 3 bis E 5 werden **ab dem 1. April 2024** wie folgt neu geregelt:
- zur Stufe zwei ab dem 6. Tätigkeitsjahr
 - zur Stufe drei ab dem 9. Tätigkeitsjahr

- d) Überleitungsregel für die neuen Stufen nach Buchstabe c)
- Ab dem 1. April 2024 erfolgt die Stufenzuordnung gemäß Teil B Abschnitt I § 5 Abs. 2 bei Anerkennung von höchstens einem Drittel der bis zum 1. April 2024 nachgewiesenen gemäß Teil B Abschnitt III § 5 Abs. 2 und Absatz 4 anzuerkennenden Tätigkeitsjahren.
 - Pflegekräfte und Pflegeassistenten werden im Fall der Neueinstellung nach dem 31. März 2024 abweichend von Teil B Abschnitt I § 5 Abs. 2 und Abs. 5 mindestens der Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe bei Anerkennung von bis zu zwei Tätigkeitsjahren zugeordnet.

3. Zulagen gemäß Teil B Abschnitt II § 3

- a) **Ab dem 1. April 2024** erhalten Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen in der Pflege einschließlich Entbindungspflege in Krankenhäusern sowie der Pflegekräfte, Pflegeassistenten und Pflegefachkräfte in gem. § 72 SGB XI zugelassenen ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen (vergl. § 71 Abs. 2 SGB XI) und Einrichtungen gemäß § 39a SGB V (Hospiz) die Zulage gemäß § 3 Abs. 1.
- b) Eine Tätigkeitszulage in Höhe von 120,00 € monatlich erhalten **ab dem 1. April 2024** gemäß einem neugefassten § 3 Abs. 2 in Entgeltgruppen E 8, E 9 oder E 10 eingruppierte Arbeitnehmerinnen und in Entgeltgruppe E 7 eingruppierte medizinische Fachangestellte, die in folgenden Funktionsbereichen tätig sind, soweit diese Tätigkeit nach Anordnung mehr als die Hälfte ihrer regelmäßigen Wochenarbeitszeit ausmacht:
- a. Anästhesie
 - b. Operationsdienst
 - c. Notaufnahme
 - d. Endoskopie
 - e. Herzkatheterlabor
 - f. urologischer Funktionsdienst
 - g. Kreißsaal

Arbeitnehmerinnen, die diese Zulage erhalten, erhalten nicht die Zulage nach § 3 Abs. 1.

- c) Gemäß einem neugefassten § 3 Abs. 3 erhalten **ab dem 1. April 2024** Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen des Sozial- und Erziehungsdienstes in Kindertagesstätten, Förderschulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe*, der Wohnungslosennothilfe sowie Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen von Sozialpädagogen in der Suchthilfe und Flüchtlingshilfe

(1) mit Tätigkeiten der Entgeltgruppen E 4 bis E 8a erhalten eine monatliche Zulage zum Tabellenentgelt i.H.v. 130 €

(2) und auf Arbeitsplätzen von Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen und Heilpädagoginnen, soweit nicht als Leitung** der Einrichtung oder von Einrichtungsteilen tätig, erhalten eine monatliche Zulage zum Tabellenentgelt i.H.v. 180 €.

* ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfe zur Teilhabe, Rehabilitation und Integration für Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX

** Auf Arbeitsplätzen von Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen und Heilpädagoginnen, die als Leitung tätig sind, erhalten stattdessen die Zulage gemäß §Teil B Abschnitt I § 3 Abs. 7 TV DN.

Protokollnotiz zu § 3 Abs. 1 und 3:

In Einrichtungen der Eingliederungshilfe beschäftigte Pflegefachkräfte erhalten nicht die Zulage gemäß § 3 Abs. 1, sondern die Zulage gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. a.

4. Aufwertung der Helferinnenberufe im Service

1. **Am 1. Januar 2024** entfällt Teil C Anlage VIII (Service-Kräfte). Eine bis dahin in eine S-Gruppe aufgrund der §§ 1 und 2 Satz 1 der Anlage VIII (Service-Kräfte) eingruppierte Arbeitnehmerin ist ab dem 1. Januar 2024 gemäß Teil B Abschnitt II Nr. 1 in diejenige Entgeltgruppe E 2 oder E 3 eingruppiert in der sie ohne Geltung der Anlage VIII (Service-Kräfte) eingruppiert gewesen wäre.

Die Überleitung aus Entgeltgruppe S 2 in Entgeltgruppe E 3 erfolgt am 1. Januar 2024 in Stufe 1.

Die Zuordnung zu den ab 1. April 2024 hinzukommenden Stufen gemäß Teil B Abschnitt III § 5 Abs. 2 erfolgt unter Anerkennung von einem Drittel der bis zum 1. April 2024 nachgewiesenen Tätigkeitsjahre.

Ab dem Datum der Überleitung aus Entgeltgruppe S 1 oder S 2 in Entgeltgruppe E 2 oder E 3 entfällt der gegebenenfalls bis zum Überleitungstermin bestehende Anspruch auf die Besitzstandszulage gemäß Teil C Anlage VIII § 4 .

2. Die Regelung zu den S-Gruppen sowie zur EG 1 in § 24 und weitere spezifische Regelungen und Erwähnungen der S-Gruppen sowie der EG 1 entfallen zum 1. Januar 2024.
3. Am 1. Januar 2024 entfällt in Teil B Abschnitt II Nr. 1 die Regelung zu Entgeltgruppe E 1. Eine bis dahin in Entgeltgruppe E 1 eingruppierte Arbeitnehmerin ist ab dem 1. Januar 2024 in Entgeltgruppe E 2 eingruppiert.

5. Aufwertung der Helferinnenberufe in der Gesundheits-, Kranken- und Altenpflege und der Eingliederungshilfe

- a) Ab dem 1. April 2024 werden in Teil B Abschnitt II folgende Richtbeispiele zur Entgeltgruppe **E 3** gestrichen:

- Helferin in der Behindertenhilfe
- Pflegehelferin in der Alten- und Krankenpflege
- Betreuungskraft gem. § 43 b) SGB XI

b) E 4: Ab dem 1. April 2024 werden in Teil B Abschnitt II lautet der Obersatz zur Entgeltgruppe E 4 neu:

„Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen mit Tätigkeiten, die in der Regel eine theoretische und praktische Einarbeitung erfordern.“

c) In den Richtbeispielen zu Entgeltgruppe E 4 wird das Richtbeispiel Kranken- und Altenpflegehelferin ersetzt durch die Richtbeispiele

- Pflegekraft
- Pflegekraft in gem. § 72 SGB XI zugelassenen Einrichtungen mit Zuordnung zu QN 2*
- Betreuungskraft gem. § 53b SGB XI in gem. § 72 SGB XI zugelassenen Einrichtungen mit Zuordnung zu QN 2*

*Gemäß [Tabelle 21, Seite 92 des „Abschlussberichts Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gem. § 113 c SGB XI](#), Stand August 2020 (Rothgang-Gutachten) entsprechen.

(1) Hinzugefügt wird das Richtbeispiel

- Helferin in der Eingliederungshilfe*

* ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfe zur Teilhabe, Rehabilitation und Integration für Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX

(2) Ab dem 1. April 2024 entfällt in Teil B Abschnitt I § 3 der Text zu Absatz 3.

(3) Folgende Richtbeispiele werden gestrichen:

- Apothekenhelferin
- Heilerziehungshelferin

d) **E 5:** Ab dem 1. April 2024 wird in Teil B Abschnitt II im Obersatz zur Entgeltgruppe E 5 das Wort „eineinhalbjährige“ durch das Wort „einjährige“ ersetzt.

In den Richtbeispielen zu Entgeltgruppe E 5 wird den Richtbeispielen hinzugefügt.

- Pflegeassistentin
- Pflegeassistentin in gem. § 72 SGB XI zugelassenen Einrichtungen mit Zuordnung zu QN 3*

*siehe *-Fn. zu E 4

e) **E 6.1 und E 7:** Ab dem 1. Januar 2024 wird in den Richtbeispielen zur E 6.1 und E 7 jeweils das folgende Richtbeispiel hinzugefügt:

- Medizinische Fachangestellte

f) **E 7, E 8 und E 9:** Ab dem 1. Januar 2024 wird in den Richtbeispielen zu E 7.2, E 8.2 und E 9. 2 jeweils das folgende Richtbeispiel hinzugefügt:

- Medizinische-Technologin

- g) **E 10, E 11 und E 12:** Ab dem 1. Januar 2024 wird in den Richtbeispielen zu E 10, E 11 und E 12 jeweils das folgende Richtbeispiel hinzugefügt:
- Ärztliche Assistentin/ Physician Assistant

6. Aufwertung der Pflegefachkräfte

- a) Überschrift und Text zur Entgeltgruppe E 7.1 entfällt ab dem 1. April 2024.
b) Überschrift Entgeltgruppe E 7.2 wird ab dem 1. April 2024 zur Überschrift Entgeltgruppe E 7.

Zur Entgeltgruppe 7 (neu) werden neben den bisher der **Entgeltgruppe E 7.2** (alt) angefügten Richtbeispielen als weiteres Richtbeispiel angefügt:
- medizinische Fachangestellte

- c) Vor der bisherigen Entgeltgruppe E 8 wird ab dem 1. April 2024 eingefügt:

E 8.1 *

Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen mit entsprechenden Tätigkeiten in der Pflege oder Betreuung, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die in der Regel durch eine abgeschlossene Berufsausbildung als Pflegefachfrau** oder als Altenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (Pflegefachkräfte) erworben werden.

* Die Einstufung erfolgt bereits ab dem ersten Berufserfahrungsjahr in Stufe 2. Der Stufenaufstieg nach Stufe 3 erfolgt ab dem sechsten Berufserfahrungsjahr. Im Übrigen gilt Teil B Abschnitt I § 5 Absatz 5 unverändert.

** Bei Tätigkeiten in gem. § 72 SKB XI zugelassenen Einrichtungen mit Zuordnung zu QN 4 (siehe *-Fn. zu E 4)

- (1) Die bisherige Überschrift zu Entgeltgruppe E 8 wird ab dem 1. April 2024 geändert zu E 8.2. Zu dieser Entgeltgruppe entfällt das Richtbeispiel Pflegefachkraft.
(2) Bis zum 31. März 2024 in Entgeltgruppe E 7.1 eingruppierte Arbeitnehmerinnen sind ab dem 1. April 2024 in Entgeltgruppe E 8.1 eingruppiert. Der Wechsel der Entgeltgruppe erfolgt stufengleich.

7. Erweiterung des Anwendungsbereichs der Entgeltgruppe E 8a

Am 1. April 2024 erhält in Teil B Abschnitt II der Obersatz zu Entgeltgruppe E 8a folgenden Wortlaut:

„E 8a: Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen von Erzieherinnen in Einrichtungen der Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Förderschulen mit Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten“*

8. Laufzeit 24 Monate (Vom 1. September 2023 bis zum 31. August 2025)

Teil F Satz 2 des TV DN erhält zum 1. September 2023 folgende Fassung:

Abweichend davon, können die Regelungen im Teil B {Eingruppierung und Entgelt} Abschnitte III. und IV. sowie im Teil C die Anlage II (Ausbildungsentgelt) frühestens zum Ablauf des 31. August 2025 gesondert mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

9. § 17 Abs. 1 erhält ab dem 1. April 2024 folgende Fassung:

(1) Vertretungszuschlag für kurzfristiges Einspringen aus dem Frei

Die Regelungen dieses Absatzes gelten nur für Arbeitnehmerinnen gemäß Teil B II Nr. 1 TV DN. Arbeitnehmerinnen, die auf Anfrage des Arbeitgebers innerhalb von 48 Stunden, freiwillig Dienste abweichend zum Soll Dienstplan antreten, erhalten einen Vertretungszuschlag,

- a) Der Vertretungszuschlag beträgt für jeden übernommenen Dienst, der ausschließlich von Montag bis einschließlich Freitag zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr geleistet wird, 100 €.
- b) Der Vertretungszuschlag beträgt außerhalb der in Buchstabe a) genannten Zeiten sowie an Feiertagen, 120 € für jeden übernommenen Dienst

Die in diesem Rahmen geleisteten Arbeitsstunden gelten als vom Arbeitgeber verbindlich angeordnet und werden auf die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit angerechnet. Geteilte Dienste werden als Übernahme eines Dienstes gewertet. Für die Übernahme eines Teils eines geteilten Dienstes steht der Vertretungszuschlag zu. Verlängerungen angeordneter Dienste fallen nicht unter die Regelung von Absatz 1.

Durch Dienstvereinbarung können die Regelungen unter Ziffer 1 nur zugunsten der Arbeitnehmerin abweichend ausgestaltet werden. Die unter Ziffer 1 genannten Bedingungen sind Mindestbedingungen.

Neben dem Vertretungszuschlag nach Absatz 1 können ergänzende Regelungen zu Ausfallkonzepten durch Dienstvereinbarung geregelt werden.

10. Ab 1. Januar 2025 besteht ein Anspruch auf 31 Urlaubstage statt bis dahin 30 Urlaubstage (§ 32 Abs. 9 TV DN).

11. In § 7 wird ab dem 1. Januar 2024 mit folgendem Wortlaut mit dem Ziel der Ersetzung des Begriffs „Unternehmenszugehörigkeit“ durch den Begriff „Beschäftigungszeit“ neugefasst:

§ 7 Beschäftigungszeit

Beschäftigungszeit ist der Zeitraum des ununterbrochenen Bestands des Arbeitsverhältnisses einschließlich eines unmittelbar vorangegangenen mit dem Arbeitgeber bestehenden

Ausbildungsverhältnisses im Sinne des Teil C Anlage I § 1. Unterbrechungen gemäß § 33 oder § 37 Absatz 3 gelten nicht als Unterbrechung im Sinne dieser Regelung, sofern die Wiedereinstellung aufgrund dieser Tarifvorschriften erfolgt ist. Unterbrechungen von insgesamt bis zu 24 Monaten innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren sind unschädlich, wenn sie auch vom Arbeitgeber veranlasst sind. Die Unterbrechungszeiträume zählen nicht als Beschäftigungszeit.

- a) In § 27, § 31 Abs. 3 und 4, § 32 Abs. 3, § 33 Abs. 1 und Abs. 4 und § 34 Abs. 2 wird jeweils der Begriff „Unternehmenszugehörigkeit“ durch den Begriff „Beschäftigungszeit“ ersetzt.
- b) In Teil C Anlage I (Ausbildung) wird § 14 ersatzlos gestrichen.

12. Die Regelung des § 27 (Jubiläen) erhält folgende Fassung:

Die Arbeitnehmerin erhält anlässlich eines Dienstjubiläums bei Vollendung einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit gemäß § 7

- von 10 Jahren 1 Arbeitstag Arbeitsbefreiung,
- von 20 Jahren 3 Arbeitstage Arbeitsbefreiung,
- von 25 Jahren 5 Arbeitstage Arbeitsbefreiung,
- von 30 Jahren 5 Arbeitstage Arbeitsbefreiung.

Durch Dienstvereinbarung können zusätzliche oder für die Arbeitnehmerin günstigere Regelungen zur Würdigung von Dienstjubiläen geregelt werden.

Dem § 27 wird folgende **Protokollerklärung zu § 27 Jubiläen** angefügt:

Kommt es aufgrund der Umstellung zu der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Neufassung des § 7 TV DN „Beschäftigungszeit“ zu einem „Überspringen“ eines Jubiläums, weil durch die Neureglung bisher unberücksichtigte Beschäftigungszeiten (z.B. Elternzeit, Ausbildungszeit) anerkannt werden, so sind die Tage der Arbeitsbefreiung des „übersprungenen“ Jubiläums innerhalb von 12 Monaten nach dem Umstellungstermin im Tarifvertrag zu gewähren.

13. Jobticket

Die Arbeitnehmerin erhält **ab dem 1. Januar 2024** längstens für die Dauer der Laufzeit dieses Tarifvertrags einen Zuschuss in Höhe von 25 % des Preises für den Erwerb eines „Deutschlandtickets“ oder eines mindestens für sechs Monate geltenden Abonnements für eine Zeitfahrkarte für Fahrten zwischen Wohnort und dem Ort der ersten Tätigkeitsstätte mit dem öffentlichen Nahverkehr, wenn die Voraussetzung der Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 15 und EStG Abs. 4 Satz 2 gegeben sind. Der Zuschussanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf höchstens 25 % des aktuellen Preises für ein „Deutschlandticket“.

14. Ab dem 1. Januar 2024 sind im Teil C in einer Anlage III die Mindestkonditionen für Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings (Jobrad) festgelegt:

In einem ungekündigten, ohne Kündigung mindestens noch für die Dauer der Laufzeit des Leasingvertrags geltenden Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber **können** einzelvertraglich vereinbaren, künftige Teile des monatlich zustehenden Tabellenentgelts der Arbeitnehmerinnen zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln. Bietet der Arbeitgeber die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Satz 1 an, so hat er dieses Angebot zur Entgeltumwandlung allen Arbeitnehmerinnen zu unterbreiten, soweit sie Voraussetzungen des Satz 1 erfüllen und für sie nicht Teil C Anlage I. (Ausbildung) gilt. Werden Entgeltansprüche der Arbeitnehmerin auf Basis einer Vereinbarung gemäß Satz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages des Arbeitgebers Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden. Mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden. Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die Arbeitnehmerin ein Fahrrad auswählen, das einschließlich des leasingfähigen Zubehörs den Wert in Höhe von 7.000,00 Euro nicht überschreitet. Maßgeblich für den Preis des Fahrrads ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer. Die Umwandlungsraten umfassen 75 % der Leasingraten für die Leistungen. Die über die Umwandlungsrate hinausgehenden Kosten der Leasingraten trägt der Arbeitgeber. Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung im Monat der Übernahme und endet mit dem Ablauf des auf den letzten Monat der vereinbarten Laufzeit folgenden Monats. Während des Überlassungszeitraums kann jeder Arbeitnehmerin jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.

15. Inflationsausgleichszahlung

- a) Aufgrund gesondert zum TV DN zu schließenden Tarifverträgen erhalten gemäß Teil B Abschnitt II Nr. 1 und Nr. 2 sowie gemäß Teil C Anlage VIII. TV DN eingruppierte Arbeitnehmerinnen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise eine als nicht zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt zählende und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigende Inflationsausgleichszahlung in Höhe von insgesamt 2.450 €, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.
- b) Die Inflationsausgleichszahlung in Höhe von insgesamt 2.450 € wird anteilig wie folgt gezahlt:
 - (1) Die Inflationsausgleichszahlung wird im Dezember 2023 den dort genannten Arbeitnehmerinnen anteilig in Höhe von 1.000,- € gezahlt. Der bezüglich dieser anteiligen Zahlung der Inflationsausgleichszahlung ist bereits unterzeichnet und veröffentlicht.
 - (2) Die Inflationsausgleichszahlung wird anteilig in Höhe von 450 € im Februar 2024 gezahlt.
 - (3) Die Inflationsausgleichszahlung wird anteilig in Höhe von weiteren 1.000 €, ab April 2024 spätestens bis Dezember 2024 in maximal 2 Teilraten-gezahlt.

- (4) Auszubildende i.S.d. Teil C Anlage I § 1 TV DN mit Ausnahme der Studierenden im praxisintegrierten dualen Studium erhalten eine Inflationsausgleichszahlung im Dezember 2023 in Höhe von 500 € und in Höhe von 500 € im August 2024, sofern im jeweiligen Fälligkeitsmonat das Ausbildungsverhältnis besteht.
- c) Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen erhalten die Inflationsausgleichszahlung anteilig entsprechend dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zu derjenigen der beim Arbeitgeber vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen.
- d) Alle Zahlungen auf den Anspruch auf Inflationsausgleichsprämie erfolgen mit der monatlichen Gehaltszahlung im Kalendermonat des jeweiligen Fälligkeitstermins.

16. Bereitschaftsdienste der Ärztinnen

- a) In Teil C Anlage V wird in § 4 Absatz 2 geregelt:
Die Ärztin hat innerhalb von drei Kalendermonaten monatlich im Durchschnitt nur bis zu fünf Bereitschaftsdienste zu leisten. Für über die in Satz 1 genannte Anzahl von Bereitschaftsdiensten hinausgehenden Bereitschaftsdienste erhöht sich der Faktor zur Bewertung als Arbeitszeit gem. Teil C Anlage IV A Absatz 8 um 10 Prozentpunkte.
- b) In Teil C Anlage V wird im neuen § 5 geregelt:
 - (1) Die Lage der Dienste der Ärztinnen wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt sein muss und für den bei der Mitarbeitervertretung ein Antrag auf Zustimmung gestellt wird.
 - (2) Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit gemäß Teil C Anlage IV. A Absatz 8 für jeden Bereitschaftsdienst des Planungszeitraums um zehn Prozentpunkte.
 - (3) Wird die Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten, wird für jede Rufbereitschaft des Planungszeitraums ein Zuschlag von 10 Prozent auf die gemäß Teil C Anlage IV. A Absatz 11 mit 12,5% der Dauer der Rufbereitschaft gewertete Arbeitszeit hinzugefügt.
 - (4) Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 1 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als 72 Stunden, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß Teil C Anlage IV. A Absatz 8 um 10 Prozentpunkte bzw. wird die gemäß Teil C Anlage IV. A Absatz 11 mit 12,5% gewertete Arbeitszeit Dauer der Rufbereitschaft mit einem Zuschlag von 10 Prozent gewertet.
- c) In Teil C Anlage V wird in neuem § 6 geregelt:
Ärztinnen erhalten bei mehr als 29 Bereitschaftsdiensten pro Kalenderhalbjahr jeweils einen Tag Zusatzurlaub. Dies ist unabhängig davon, ob Bereitschaftsdienste in der Nacht oder am Tag

abgeleistet werden. Hierüber besteht dann maximal ein Anspruch auf weitere zwei Tage Zusatzurlaub jährlich.

17. Redaktionelle Änderungen

Die Tarifeinigung enthält zu einer Reihe von Vorschriften Änderungen redaktionellen Inhalts die Zwecks Anpassung an Gesetzesänderungen oder aufgrund von Rechtsprechung oder schlicht zu Verbesserung des Verständnisses angezeigt erschienen. Das betrifft u. die Regelungen zur Probezeit, zur Beendigung- bzw. Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses und die Streichung des Kirchenaustritts in § 36 Abs. 2.

Mit besonderer Auswirkung wird in § 7 und in § 27, § 31 Abs. 3 und 4, § 32 Abs. 4, § 33 Abs. 1 und Abs. 4 und § 34 Abs. 2 jeweils der Begriff „Unternehmenszugehörigkeit“ durch den Begriff „Beschäftigungszeit“ ersetzt. In Teil C Anlage I (Ausbildung) wird § 14 ersatzlos gestrichen.

Das wirkt sich im Wesentlichen auf die Berechnung der Kündigungsfristen, der Dauer des Anspruchs auf Krankengeldzuschuss und der Jubiläumstermine gem. § 27 TV DN aus. Letzterer wurde ergänzt um das 30-jährige Dienstjubiläum.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 (Probezeit) erhält zwecks Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des § 15 Abs. 3 TzBfG folgende Fassung:

„Die ersten 6 Monate der Beschäftigung sind Probezeit. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist das erste Drittel der bei Einstellung vereinbarten Beschäftigungszeit Probezeit, höchstens sechs Monate. Im Arbeitsvertrag kann eine kürzere Probezeit vereinbart oder auf eine Probezeit verzichtet werden.“

An vielen Stellen im TV DN und z. B. auch in den Tarifverträgen für eine Inflationsausgleichszahlung werden Ansprüche oder Sachverhaltsfeststellungen vom Bestehen von Entgelt- oder Entgeltersatzleistungen abhängig gemacht. Im Teil B Abschnitt I wird in einer Protokollnotiz zu § 5 Abs. 2 geregelt:

„Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass sie bei der Verwendung des Begriffs „Entgeltersatzleistung“ in ihren Tarifverträgen hierunter die vom Arbeitgeber in gesetzlich definierten Tatbeständen zum Ausgleich für ausfallendes Arbeitseinkommen zu zahlende Entgeltersatzleistung verstehen.“

Hannover, den 19.12.2023, gez. Robert Johns